

1. Einsetzung

Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wird künftig auch als **Minderheitsrecht eines Viertels der Abgeordneten** des Nationalrates ausgestaltet. Weitere Untersuchungsausschüsse auf Mehrheitsbeschluss bleiben möglich. In einem Untersuchungsausschuss müssen alle im Hauptausschuss vertretenen Fraktionen vertreten sein.

Es besteht die grundsätzliche Absicht, die Verfahren für Ausschüsse welche durch Minderheitsrecht eingesetzt sind und solche die von der Mehrheit beschlossen werden einander in der Regel anzugleichen. Im Zuge des Legistikprozesses wird jedoch darauf Bedacht zu nehmen sein, erforderlichenfalls für die Mehrheitsausschüsse abweichende Bestimmungen zu belassen bzw. zu schaffen.

Das Verlangen auf Einsetzung wird dem **Geschäftsordnungsausschuss zur Prüfung auf Rechtskonformität zugewiesen**. Das Verlangen hat den strukturierten Untersuchungsgegenstand zu enthalten und der Untersuchungsausschuss gilt mit Behandlung des Berichts im Plenum als eingesetzt, sofern der Ausschuss keine Rechtswidrigkeit festgestellt hat. Der Geschäftsordnungsausschuss hat die Beratungen über dieses Verlangen innerhalb von 4 Wochen ab Zuweisung aufzunehmen und innerhalb von weiteren 4 Wochen dem Nationalrat seinen Bericht vorzulegen. Der Bericht hat auch die Größe des Untersuchungsausschusses (d'Hondt) und die Person des Verfahrensrichters sowie die Person des Verfahrensanwaltes und den grundsätzlichen Beweisbeschluss festzulegen.

Änderungen des Untersuchungsgegenstandes im GO-Ausschuss können durch Mehrheitsbeschluss unter Zustimmung all jener GO-Ausschussmitglieder erfolgen, die das Einsetzungsverlangen unterfertigt haben.

Sollte der Geschäftsordnungsausschuss die **Rechtswidrigkeit feststellen**, so ist dies zu begründen. Gegen diese Feststellung ist durch das verlangensstellende Viertel der Abgeordneten Beschwerde beim VfGH zulässig (Eilverfahren). Sofern die Rechtswidrigkeit sich nur auf einen Teil des Untersuchungsgegenstandes bezieht, gilt der Untersuchungsausschuss hinsichtlich der übrigen Teile als eingesetzt und kann seine Arbeit aufnehmen.

Der Bericht des Untersuchungsausschusses ist innerhalb von **14 Monaten nach seiner Einsetzung** (der Untersuchungsausschuss gilt mit der Behandlung des Berichtes des GO-Ausschusses im Plenum als eingesetzt) im Plenum des Nationalrats zu behandeln.

Diese Frist kann auf zweierlei Art verkürzt werden:

Eine Fristverkürzung kann im Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses durch die Minderheit vorgeschlagen werden. Darüber entscheidet der Geschäftsordnungsausschuss mit Mehrheit.

Sollte die "einsetzende Minderheit" (siehe unten Verlängerung) den Untersuchungsgegenstand als abgehandelt empfinden, kann sie den Antrag stellen, das Beweismittelverfahren zu beenden und mit der Berichtslegung zu beginnen. Darüber entscheidet der Untersuchungsausschuss mit Mehrheit.

Die 14-Monats-Frist kann aber auch verlängert werden:

Auf Verlangen der „einsetzenden Minderheit“ (das sind 46 Abgeordnete, die das Einsetzungsverlangen unterstützt haben) um 3 Monate.
Auf Antrag der „einsetzenden Minderheit“ durch Mehrheitsbeschluss im Plenum um weitere 3 Monate.
Beide Verlängerungsmöglichkeiten sind drei Monate vor Fristablauf zu beantragen bzw. zu verlangen.

Ist ein Unterstützer des Einsetzungsverlangens in der Folge aus dem Nationalrat ausgeschieden, so kann der über den Wahlvorschlag derselben wahlwerbenden Partei gewählte, nachrückende Abgeordnete zur „einsetzenden Minderheit“ im Sinn des vorstehenden Absatzes gezählt werden.

Die Regelungen betreffend der Beendigung der Untersuchungsausschüsse am Ende einer GP haben jedenfalls Vorrang.

2. Quantitative Beschränkung

Solange ein Untersuchungsausschuss seine Tätigkeit nicht beendet hat, kann ein Abgeordneter, der das Verlangen auf Einsetzung dieses Untersuchungsausschusses unterstützt hat, kein weiteres Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses unterstützen.

Das Recht des Nationalrates, Untersuchungsausschüsse mit Mehrheitsbeschluss einzusetzen, bleibt davon unberührt.

Eine Fristsetzung gem. § 43 GOG für auf Minderheitsverlangen eingesetzte Untersuchungsausschüsse ist unzulässig.

3. Untersuchungsgegenstand

Die Untersuchung bezieht sich auf einen konkreten, bestimmt bezeichneten und abgeschlossenen Sachverhalt in der Vollziehung des Bundes.

Eine Strukturierung des Gegenstands ist zulässig. Die Sammlung nicht direkt zusammenhängender Themenbereiche in einem Untersuchungsausschuss ist nicht zulässig.

Darüber hinaus können auch alle Tätigkeiten von Organen des Bundes, durch die der Bund, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- oder Aufsichtsrechte wahrnimmt, sowie die Tätigkeiten beliehener Unternehmen, soweit diese Hoheitsrechte ausüben, Gegenstand einer Untersuchung sein.

4. Sitzungsfrequenz, keine Sitzungen in Wahlkampfzeiten

Es sollen in der Regel mindestens vier Sitzungen pro Monat stattfinden. Sitzungen können auch in der tagungsfreien Zeit angesetzt werden.

„normales“ Ende der Gesetzgebungsperiode:

Spätestens am 83. Tag vor dem letztmöglichen Wahltag ist der Bericht des Untersuchungsausschusses im Plenum zu behandeln (der Ausschuss hat bei der Erstellung des Zeitplanes die gesetzlichen Fristen zur Berichterstattung zu beachten)

vorzeitiges Ende der Gesetzgebungsperiode:

Die Berichterstattung im Plenum hat **spätestens vier Wochen nach Auflösungsbeschluss des Nationalrates** zu erfolgen (die gesetzlichen Fristen zur Erstellung des Berichts und die Stellungnahmefrist der Fraktionen zum Bericht werden zu diesem Zweck auf je eine Woche verkürzt)

5. Die Funktionen des Obmanns des Untersuchungsausschusses (UA), des Verfahrensrichters (VR), des Verfahrensanwaltes (VA) und der Vertrauensperson

Es ist eine klare Aufgabentrennung dieses Personenkreises erforderlich.

I. Ausschussobmann:

Der Obmann eines UA ist der Präsident des NR. Dieser ist als **Vorsitzender des UA für den Gesamtablauf des UA verantwortlich, handhabt die Geschäftsordnung, vertritt den Ausschuss nach außen und gegenüber dem Plenum des NR**. Er wird dabei von Bediensteten der Parlamentsdirektion unterstützt und lässt sich in der Vorsitzführung durch den Zweiten bzw. Dritten Präsidenten vereinbarungsgemäß vertreten. Der vorsitzführende Präsident hat kein Stimmrecht und wird nicht auf die Fraktionen im UA angerechnet. Der Vorsitzende kann sich durch beide anderen Präsidenten vertreten lassen. Für den Fall ihrer Verhinderung bestimmen die drei Präsidenten jeweils einen Stellvertreter, der ebenfalls nicht Mitglied des Ausschusses sein kann.

Die Aufgaben des Vorsitzenden:

Der Ausschussobmann führt den Vorsitz, leitet die Befragung und hat dabei die Rechtsmeinung und Verfahrensberatung des Verfahrensrichters gebührend zu berücksichtigen. Das Einvernehmen mit den Fraktionen ist nach Möglichkeit immer herzustellen.

;

1. Er legt die TO fest
2. beruft den UA zu seinen Sitzungen ein;
3. eröffnet und schließt die Sitzung;
4. führt die Rednerliste und erteilt das Wort;
5. sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzung;
6. ist berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen;
7. ist gemeinsam mit dem Schriftführer für die Erstellung der Protokolle verantwortlich;
8. handhabt die Geschäftsordnung (samt Informationsordnung) und achtet auf deren Beachtung;
9. entscheidet nach vorheriger Beratung mit dem VR von sich aus, auf Verlangen des VR, auf Verlangen eines Mitgliedes des UA, des VA oder der Auskunftsperson, über die Zulässigkeit von Fragen der Mitglieder des UA (Eingriff in Persönlichkeitsrechte, Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand,... Fragen dürfen nicht unbestimmt, mehrdeutig, verfänglich, beleidigend, unterstellend oder Fangfragen sein. Suggestivfragen sind wortwörtlich zu protokollieren); Der Vorsitzende hat von sich aus tätig zu werden. Der VR kann Sitzungsunterbrechungen anregen.
10. nimmt die Reihung der Vernehmung der geladenen Auskunftspersonen nach gebührender Berücksichtigung der Rechtsmeinung des Verfahrensrichters anhand des vom UA beschlossenen Zeitplans unter Bedachtnahme auf das Beweisthema, auf eine effiziente Ermittlung der materiellen Wahrheit und auf den im Ladungsbegehren der Auskunftsperson für die Anhörung angegebenen Zeitpunkt (die Ladungen werden vom Präsidenten des NR ausgefertigt) vor;
11. vertritt den Untersuchungsausschuss nach außen und führt mit Unterstützung des VR das Konsultationsverfahren mit der Staatsanwaltschaft betreffend Ladung von Auskunftspersonen und Aktenanforderungen (Teilnahme der Ausschussfraktionen) und
12. lädt die Auskunftspersonen und fordert Akten an (als Obmann und Präsident des NR).

13. Sofern kein schriftlicher Bericht des UA erstellt wird, hat der Obmann dem Plenum des NR mündlich Bericht zu erstatten.
14. Der Ausschussvorsitzende informiert regelmäßig die Öffentlichkeit über den Fortgang der Untersuchung auch in Form von Pressekonferenzen. Zu diesen Pressekonferenzen soll er die Fraktionsvorsitzenden und den Verfahrensrichter einladen.

II. Verfahrensrichter (VR):

Der Ausschussobmann führt den Vorsitz, leitet die Befragung und hat dabei die Rechtsmeinung und Verfahrensberatung des Verfahrensrichters gebührend zu berücksichtigen.

Der VR macht die Erstbefragung von Auskunftspersonen im Auftrag des Vorsitzenden und ist zusätzlich bei allen anderen Sitzungen mit beratender Stimme anwesend.

Der VR trägt somit zur Rechtskonformität und – vor dem Hintergrund des Wechsels des Vorsitzes – zur Kontinuität des Verfahrens bei. Aufgrund der Verrechtlichung des Verfahrens ist eine objektive Feststellung des Sachverhaltes gewährleistet.

Persönliche Voraussetzungen:

1. Zum VR und seinem Stellvertreter kann nur ein Richter im Sinn des RStDG, der sich im Ruhestand befindet (oder dienstfrei gestellt wurde), bestellt werden.
2. Zum VR und seinem Stellvertreter kann überdies nur bestellt werden, wer durch seine beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen insbesondere im Bereich der Rechtsprechung (Prozessführung) Gewähr dafür bietet, dass er unabhängig von den Fraktionen des UA, unter Einhaltung der Verfahrensregeln und unter Bedachtnahme auf den Grundrechts- und Persönlichkeitsschutz der Auskunftspersonen die notwendigen Schritte zur objektiven Ergründung der materiellen Wahrheit betreffend des Untersuchungsgegenstandes setzt.

Organisatorische Stellung des VR:

1. Der VR und ein Stellvertreter werden vom GO-Ausschuss auf Vorschlag der Präsidentin nach Beratung in der Präsidiale aus einer am Anfang der GP erstellten Liste gewählt und können auf Vorschlag des Vorsitzenden vom UA abgewählt werden.
2. Der VR und sein Stellvertreter sind Organe des NR.
3. Dem VR und seinem Stellvertreter gebühren für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt; sie werden mit den notwendigen personellen und materiellen Ressourcen ausgestattet.
4. Der VR und sein Stellvertreter haben Zugang zu allen dem UA vorliegenden Akten und unterliegen der Informationsordnung (Geheimhaltungsbestimmungen).

Die Aufgaben des VR:

1. Der VR und sein Stellvertreter unterstützen den UA maßgeblich bei der Erstellung eines verbindlichen Zeitplans, der im Besonderen die Einhaltung der Fristen (Anfang und geplantes Ende des UA, Berichtslegung ans Plenum, Termin zur Wahl des NR) berücksichtigt.
2. Vernehmung der Auskunftspersonen:
 - a. Der VR unterstützt den Vorsitzenden bei der Reihung der Vernehmung der geladenen Auskunftspersonen.
 - b. Der Vorsitzende Präsident des NR / der Vorsitzende führt mit Unterstützung des VR das Konsultationsverfahren mit der Staatsanwaltschaft betreffend Ladung von Auskunftspersonen und Aktenanforderungen (Teilnahme der Ausschussfraktionen) durch.
 - c. Der VR eröffnet in Absprache mit dem Vorsitzenden die Befragung der Auskunftsperson; überprüft die Identität der Auskunftsperson und nimmt die persönlichen Daten der Auskunftsperson auf.
 - d. Der VR belehrt die Auskunftsperson vor Beginn der Vernehmung über ihre Pflichten (Wahrheitspflicht) und Rechte, insbesondere über allfällige Aussagebefreiungs- und -verweigerungsrechte (§§ 156 bis 158 StPO) sowie über die Möglichkeit, die Öffentlichkeit von der Vernehmung ausschließen zu

lassen.

- e. Der VR nimmt eine einleitende Befragung der Auskunftsperson vor; dabei gibt er der Auskunftsperson von sich aus oder auf deren Verlangen vor Eingang in die Befragung die Gelegenheit zu einer zusammenhängenden Erklärung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Tatsachen (10- bis 15-minütige Befragung durch den VR, die einleitende Erklärung selbst soll 20 Minuten nicht überschreiten).
 - f. Soweit keine weiteren Fragen an die Auskunftsperson gerichtet werden, kann der VR – sofern erforderlich – ergänzende Fragen an die Auskunftsperson richten.
 - g. Der Vorsitzende nach Beratung mit dem VR entscheidet von sich aus, auf Verlangen eines Mitgliedes des UA, des VA oder der Auskunftsperson, über die Zulässigkeit von Fragen der Mitglieder des UA (Eingriff in Persönlichkeitsrechte, Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand,... Fragen dürfen nicht unbestimmt, mehrdeutig, verfänglich, beleidigend, unterstellend oder Fangfragen sein. Suggestivfragen sind wortwörtlich zu protokollieren).
3. Der VR macht den Vorsitzenden auf (mögliche) Verstöße gegen die Informationsordnung aufmerksam.
 4. Der VR erstellt am Ende des UA für den Vorsitzenden einen Berichtsentwurf.

III. Verfahrensanwalt (VA):

Im Interesse des Schutzes der Grund- und Persönlichkeitsrechte der Auskunftspersonen sowie zur Wahrung eines fairen Verfahrens ist dem Untersuchungsausschuss ein VA beigegeben. Er ist grundsätzlich beratend tätig, kann sich aber auch von sich aus jederzeit zu Wort melden.

Persönliche Voraussetzungen:

Zum VA kann nur bestellt werden, wer durch seine beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen im Bereich der Rechtsprechung oder einem anderen Rechtsberuf Gewähr dafür bietet, dass er unabhängig von den Fraktionen des Untersuchungsausschusses für die Einhaltung der Verfahrensregeln Sorge trägt und seine Position im Interesse des Grundrechts- und Persönlichkeitsschutzes ausübt. Für den VA ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Organisatorische Stellung des VA:

1. Der VA und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Präsidentin nach Beratung in der Präsidialkonferenz vom GO-Ausschuss aus einer am Anfang der GP erstellten Liste gewählt.
2. Der VA und sein Stellvertreter sind Organe des NR.
3. Dem VA und seinem Stellvertreter gebühren für ihre Tätigkeiten ein angemessenes Entgelt; sie werden mit den notwendigen personellen und materiellen Ressourcen ausgestattet.
4. Der VA und sein Stellvertreter haben Zugang zu allen vorgehaltenen Akten und unterliegen der Informationsordnung (Geheimhaltungsbestimmungen).

Aufgaben des VA:

1. Der VA hat die Grund- und Persönlichkeitsrechte der Auskunftsperson zu schützen. Im Besonderen ist er verpflichtet, die Rechte der Auskunftspersonen mit Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Der VA ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner Eigenschaft als VA bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.
2. Dem VA und der Auskunftsperson ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Vernehmung ausführlich vertraulich zu beraten.
3. Der VA hat von sich aus jederzeit auf das Vorliegen von Aussageverweigerungsrechten und von Gründen, die den Ausschluss der Öffentlichkeit nach sich ziehen (Vertraulichkeit der Sitzung), hinzuweisen.
4. Die Auskunftsperson kann sich jederzeit während der Sitzung des UA (Befragung) mit dem VA (vertraulich) besprechen. Die Sitzung ist vom Vorsitzenden dazu auch (auf Verlangen der Auskunftsperson oder des VA) zu unterbrechen.

5. Der VA hat von sich aus den Vorsitzenden und den VR auf Verletzungen der Verfahrensordnung, im Besonderen auf Eingriffe in die Grund- oder Persönlichkeitsrechte der Auskunftsperson hinzuweisen; dazu kann er sich jederzeit an den Vorsitzenden und den VR wenden. Auch die Auskunftsperson und ihre Vertrauensperson können sich zur Durchsetzung ihrer Rechte jederzeit direkt an den VR wenden.

IV. Vertrauensperson

Die Vertrauensperson wird von der Auskunftsperson bestimmt und berät diese. Sie ist in den meisten Fällen ein bezahlter Rechtsanwalt. Eine Vertrauensperson kann grundsätzlich nicht in das Verfahren direkt eingreifen; ausschließlich in besonderen Fällen (Verletzung bzw. drohende Verletzung von Verfahrensrechten oder Eingriffe in Grund- und Freiheitsrechte) kann sie sich an den VA bzw. VR wenden. Bei Bedarf und auf deren Wunsch ist der Auskunftsperson eine Verfahrenshilfe zur Verfügung zu stellen.

6. Auskunftspersonen

Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind Auskunftspersonen zu laden. Bei der Ausformulierung dieses Grundsatzes im Zuge der Legistik soll darauf Rücksicht genommen werden, dass einerseits eine Auskunftsperson über ein Minderheitsrecht nicht mehr als zwei Mal im Rahmen eines Untersuchungsausschusses geladen werden kann, und andererseits das Recht der einsetzenden Minderheit auf zweimalige Ladung einer Auskunftsperson nicht geschmälert werden kann. Solche Verlangen bzw. Anträge sind zu begründen. Das Minderheitsrecht wird nicht durch die Ladung konsumiert, sondern durch die tatsächliche Befragung im Ausschuss. Die dritte Ladung einer Auskunftsperson ist jedenfalls nur mit Mehrheit zulässig.

Vertritt die Mehrheit die Auffassung, dass bei einem derartigen Minderheitsverlangen kein sachlicher Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand besteht, hat diese das Recht, beim VfGH Beschwerde einzulegen.

Die Befragung einer Auskunftsperson soll drei Stunden nicht überschreiten, die Befragung ist jedenfalls nach vier Stunden zu beenden. Die Erstbefragung durch den VR sowie Sitzungsunterbrechungen, insbesondere zum Studium vorgehaltener Dokumente, sind in diese Zeit nicht einzurechnen.

Dokumente, auf die sich die Vorhalte durch Mandatare gründen, sollen in der Regel der Auskunftsperson und dem Verfahrensanwalt innerhalb der Befragung so rechtzeitig übergeben werden, dass ausreichend Zeit zum Studium des Inhalts, aber auch zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Vorhaltes bleibt.

Die Aussageverweigerungsgründe bleiben wie bisher unverändert, die Entscheidung darüber liegt beim Vorsitzenden. Den Auskunftspersonen muss ein Stimmrecht zu den stenographischen Protokollen zeitnah eingeräumt werden.

Der Zutritt und das Verlassen des Ausschusslokales gestalteten sich in der Vergangenheit für Auskunftspersonen - auch für solche, die keine Personen öffentlichen Interesses sind - schwierig. Das ungestörte Betreten und Verlassen des Parlaments und des Ausschusslokals muss gewährleistet werden.

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Auskunftspersonen sollen diese im Hinblick auf den Schutz vor Bekanntgabe ihrer Identität (inkl. Bildnis) dieselben Rechte wie Personen im gerichtlichen Strafverfahren erhalten (vgl. § 7ff Mediengesetz), wobei die Definition der „Öffentlichen Person“ (§ 7a (1) Mediengesetz) sich nach der diesbezüglichen Rechtsprechung des EGMR richtet.

Wenn eine mündliche Befragung einer Auskunftsperson nach einhelliger Meinung des Ausschusses für die Wahrheitsfindung nicht nötig ist, kann die Befragung

dieser Auskunftsperson schriftlich erfolgen.

Auskunftspersonen sollen das Recht erhalten, ihrerseits schriftliche Beweismittel und Stellungnahmen vorzulegen, die zu den Ausschussakten zu nehmen bzw. auf Wunsch der Auskunftsperson auch zu veröffentlichen sind. Darüber entscheidet der Ausschuss mit Mehrheit.

Sollten Auskunftspersonen der Ladung nicht folgen, kann der U-Ausschuss das Bundesverwaltungsgericht ersuchen, eine Beugestrafe zu verhängen. Das Gericht muss innerhalb von 14 Tagen entscheiden. Die Beugestrafbestimmungen sollen wie folgt gestaltet sein: bei einmaliger Nichtbefolgung der Ladung ist eine Beugestrafe von 1.000 - 10.000 Euro, bei weiterem Nichtbefolgen eine Beugestrafe von 10.000 - 30.000 Euro zu verhängen. Die Möglichkeit der zwangsweisen Vorführung soll ebenfalls erhalten bleiben.

Eine Veröffentlichung der Ausschussprotokolle erfolgt erst nach (formeller) Einarbeitung allfälliger Einwendungen der Auskunftspersonen hinsichtlich ihrer eigenen Aussage binnen angemessener Frist.

7. Beweismittel

Der Geschäftsordnungsausschuss hat im Rahmen des Einsetzungsverfahrens einen grundsätzlichen Beweisbeschluss zu fassen, mit dem alle vom Untersuchungsgegenstand betroffenen Behörden verpflichtet werden, dem Untersuchungsausschuss ohne Verzug alle Beweismittel zum Thema des Untersuchungsgegenstandes zu liefern, soweit diese nicht die rechtmäßige Willensbildung der Bundesregierung und ihrer einzelnen Mitglieder oder ihre unmittelbare Vorbereitung beeinträchtigen (analog zur deutschen Judikatur zur exekutiven Eigenverantwortung). In diesem Beschluss sind die verpflichteten Behörden genau zu bezeichnen.

Ist der gefasste Grundsatzbeweisbeschluss unvollständig oder zu eng gefasst, so soll die Minderheit das Recht haben, beim VfGH Beschwerde einzulegen.

Ein Viertel der Mitglieder des Untersuchungsausschusses hat das Recht, bis zum Ende des Beweiserhebungsverfahrens weitere bestimmte Beweismittel, die mit dem Untersuchungsgegenstand in sachlichem Zusammenhang stehen, zu verlangen, soweit diese nicht die rechtmäßige Willensbildung der Bundesregierung und ihrer einzelnen Mitglieder oder ihre unmittelbare Vorbereitung beeinträchtigen (analog zur deutschen Judikatur zur exekutiven Eigenverantwortung).

Vertritt die Mehrheit die Auffassung, dass bei einem derartigen Minderheitsverlangen kein sachlicher Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand besteht, hat diese das Recht, beim VfGH Beschwerde einzulegen.

Diesbezügliche Anträge und Verlangen auf Beweiserhebungen sind zu begründen.

In den Erläuterungen soll festgehalten werden:

- Unter einem „bestimmten“ Beweismittel ist nicht ein genau bezeichneter Akt zu verstehen, sondern ein konkreter Vorgang im Rahmen der Verwaltung, daher sind Erkundungsbeweise und „Bepackung“ unzulässig.
- Unter „Beweismittel“ sind sämtliche Beweismittel zu verstehen, die in der bisherigen Praxis dem Untersuchungsausschuss vorgelegt wurden.

8. Ermittlungsbeauftragter

Der Ausschuss kann mit 2/3 Mehrheit einen Ermittlungsbeauftragten wählen; die Aufträge an den Ermittlungsbeauftragten beschließt der Ausschuss ebenfalls mit 2/3 Mehrheit.

9. Parallelität von Untersuchungsausschüssen und Strafverfahren

Sollte zum Untersuchungsgegenstand ein gerichtliches Strafverfahren laufen, so ist bei Beweisbeschlüssen und bei der Ladung von Auskunftspersonen darauf zu achten, dass die strafrechtliche Verfolgung nicht gefährdet wird.

Zur Frage des Konsultationsverfahrens siehe Punkt 5.

10. Immunität

Die Erlassung einer Informationsordnung macht auch Änderungen im Bereich der Immunität und des Strafrechts erforderlich.

Um die Durchsetzung der Informationsordnung zu gewährleisten, kann bei Vorliegen einer Verfolgung wegen § 310 Abs. 2 StGB von den Abgeordneten weder die berufliche noch die außerberufliche Immunität geltend gemacht werden. Dies bedingt eine Novellierung der Bestimmungen über die Immunität in Art. 57 B-VG und in § 10 GOG. Darüber hinaus wäre auch § 310 Abs. 2 StGB auf die Informationsordnung hin anzupassen, wonach eine strafrechtliche Verfolgung nur bei der Offenbarung oder Verwertung von Informationen, die mit den Vertraulichkeitsstufen geheim und streng geheim klassifiziert sind, gegeben ist.

Die Staatsanwaltschaft hat geplante Verfolgungen von Abgeordneten wegen Verletzung des § 310 Abs. 2 StGB in Zukunft der Präsidentin des Nationalrates mitzuteilen, welche darüber den betroffenen Abgeordneten umgehend zu informieren hat.

§ 310 Abs. 2 StGB wird ein Ermächtigungsdelikt. Die Ermächtigung zur Verfolgung kann die Präsidentin des Nationalrates nach Befassung der Präsidialkonferenz erteilen. Eine Ermächtigung ist jedenfalls dann zu verweigern, wenn der betroffene Abgeordnete die Informationsordnung beachtet hat. Dies gilt insbesondere für Vorhalte bei der Befragung von Auskunftspersonen im Untersuchungsausschuss, wenn der betroffene Abgeordnete im Vorhinein die Genehmigung des Vorsitzenden für diesen Vorhalt nach Befassung des Verfahrensrichters erhalten hat.

Sollte die Strafverfolgung der Staatsanwaltschaft sich auch auf andere Tatbestände beziehen, so sind die Verfolgung nach § 310 Abs. 2 StGB oder nach anderen Delikten zu trennen, da für die anderen Delikte die bisherigen Immunitätsbestimmungen voll inhaltlich aufrecht bleiben.

Darüber hinaus sollen nach deutschem Muster die berufliche und die außerberufliche Immunität in Zukunft nicht mehr für den Tatbestand der Verleumdung nach § 297 StGB gelten.

11. Redezeiten im Ausschuss

Wie die bisherige Praxis.

12. Informationsordnung

Regelungsziel:

Ausdrückliche Festlegung, welche Informationen im Bereich des Parlaments in welcher Form welchen Personen wann zugänglich gemacht werden sollen; Verhinderung von Aktenschwärmungen; Herstellung von Rechtssicherheit und eines gleichmäßigen Schutzniveaus im Bereich der Vollziehung und der Gesetzgebung.

Kernpunkte:

1. Postulierung des Grundsatzes der Öffentlichkeit:

- a. *Öffentlich*, wenn keine Einstufung zu erfolgen hat
- b. *Nicht-öffentlich*, wenn nur für den internen Gebrauch des Nationalrates bestimmt (z.B. im Intranet des Parlaments zugänglich); keine Klassifizierung (z.B. nicht autorisierte stenographische Protokolle, aber auch wie bisher alle einem USA übermittelten Akten, die nicht klassifiziert sind; vgl. § 24 Abs. 3 VO-UA).

Berechtigte Interessen wie die Geheimhaltung personenbezogener Daten sind in der parlamentarischen Arbeit jedenfalls angemessen zu schützen, etwa durch Anonymisierungen in Veröffentlichungen.

2. Schaffung einer einheitlichen Informationsordnung für alle Verschlusssachen (VS) im Bereich des Parlaments (insbesondere Untersuchungsausschüsse, ESM-Ausschüsse, EU-Ausschüsse, ständige Unterausschüsse gemäß Art. 52a und 52b B-VG). VS sind Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen.

3. Informationsbegriff: Materieller Informationsbegriff analog zur Geheimschutzordnung des Dt. Bundestags, der Informationen unabhängig von Darstellungsform und Datenträger (Schriftstücke, elektronisch verarbeitete Daten und deren Datenträger, Ton- und Bildträger, aber auch gesprochenes Wort) umfasst.

4. Die begründete Klassifizierung erfolgt durch den Urheber bzw. die übermittelnde Stelle (z.B. Mitglieder der Bundesregierung, andere Bundesorgane, Präsident des NR/BR, Ausschussvorsitzende). Von Klassifizierungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. VS sind nicht höher und nach Möglichkeit nur in jenen Teilen einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert. Generelle Mitteilungspflicht bei Umstufung von bereits dem Parlament übermittelten Informationen; für den USA gilt das Einbringen des Verlangens/Antrags auf Einsetzung als maßgeblicher Zeitpunkt.

5. Möglichkeit der begründeten Neueinstufung oder Entklassifizierung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des NR nach Beratung in der Präsidialkonferenz als Ergebnis einer Abwägung zwischen Schutzbedürfnis und anderen Interessen (insb. parlamentarische Kontrolle). Gegen eine solche Entscheidung soll es für das betreffende Mitglied der Bundesregierung einen Rechtszug zum VfGH in einem Eilverfahren geben.

6. Verpflichtende Herabstufung oder Entklassifizierung: Durch die ursprünglich für die Klassifizierung zuständige Stelle bei Wegfall der Gründe der Klassifizierung.

7. Vertraulichkeitsstufen (Gleichwertigkeit mit der GSO des Bundes):

- a. *VS-Eingeschränkt*, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen Interessen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, den wirtschaftlichen Interessen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, der

Vorbereitung einer Entscheidung oder dem überwiegenden berechtigten Interesse der Parteien zuwiderlaufen würde und die Informationen eines besonderen organisatorischen Schutzes bedürfen.

- b. *VS-Vertraulich*, wenn die Preisgabe der Information die Gefahr einer Schädigung der unter Punkt a. genannten Interessen schaffen würde;
- c. *Geheim*, wenn die Preisgabe der Information die Gefahr einer erheblichen Schädigung der unter Punkt a. genannten Interessen schaffen würde;
- d. *Streng Geheim*, wenn das Bekanntwerden der Information eine schwere Schädigung der unter Punkt a. genannten Interessen wahrscheinlich machen würde.

8. Ausdrückliche Regelung, welche Informationen in welcher Form welchen Personen wann zugänglich gemacht werden sollen:

- a. Berechtigter Personenkreis (nach dem „Need-to-know-Prinzip“)
 - i. „*VS-Eingeschränkt*“: Mitglieder des NR/BR, von den Klubs namhaft gemachte Personen und zuständige Bedienstete der Parlamentsdirektion.
 - ii. „*VS-Vertraulich*“: Mitglieder der Präsidialkonferenz, von den Klubs namhaft gemachte Personen und zuständige Bedienstete der Parlamentsdirektion; Ausschussmitglieder soweit für Zwecke der Sitzung erforderlich; Einsichtnahme in der Parlamentsdirektion für andere Mitglieder des NR/BR;
 - iii. „*Geheim*“: Mitglieder der Präsidialkonferenz, Einsichtnahme in der Parlamentsdirektion für beschränkte Anzahl von den Klubs namhaft gemachter Personen (z.B. Fraktionsführerinnen bzw. Fraktionsführer, Klubreferentinnen oder Klubreferenten); Ausschussmitglieder soweit für Zwecke der Sitzung erforderlich; zuständige Bedienstete der Parlamentsdirektion.
 - iv. „*Streng Geheim*“: Mitglieder der Präsidialkonferenz, Ausschussmitglieder soweit für Zwecke der Sitzung erforderlich; zuständige Bedienstete der Parlamentsdirektion
- b. Auskunftspersonen im USA, wenn ihnen klassifizierte Informationen vorgehalten werden, im Rahmen dieses Vorhalts, sofern nicht besondere Gründe dem entgegenstehen (zB § 51 StPO, Persönlichkeitsschutz).
- c. (Elektronische) Verteilung von Unterlagen nach Einlangen als Regel, u.U. über besonders gesicherte Datenbanken, physische Verteilung für Stufe „*VS-Vertraulich*“ (inkludiert die Verteilung auf elektronischem Datenträger). Einsichtnahme für die Stufen *Geheim* und *Streng Geheim*. Auch die Anfertigung von Notizen ist untersagt, außer für die Stufe *Geheim* bei USA-Akten. Nachträgliche Verteilung für Ausschussmitglieder für Sitzungszwecke.

9. Rechtsfolgen der Klassifizierung:

- a. Ausschusssitzungen: Bei Behandlung von Inhalten ab Klassifizierungsstufe „*VS-Eingeschränkt*“ ist der betreffende Teil der Sitzung vertraulich durchzuführen. Bei den Sitzungen anwesenheitsberechtigt sind nur Personen, die für die jeweils behandelte Klassifizierungsstufe berechtigt oder ausdrücklich zugelassen werden (Mitglieder der BReg, Auskunftspersonen,...). Im Speziellen für den Untersuchungsausschuss gilt: Abgeordnete, die klassifizierte Unterlagen der Stufe *VS-Eingeschränkt* in nicht-vertraulicher Sitzung verwenden wollen, können
 - i. vor Beginn der Befragung die Zustimmung zur Verwendung beantragen oder
 - ii. ein formelles Umstufungsverfahren einleiten (vgl. Punkt 5.)
 - iii. dies dem Vorsitzenden vorab mitteilen. Dieser hat sodann sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.Es ist einem Mitglied des USA unbenommen, eigenverantwortlich solche Unterlagen in einer öffentlichen Sitzung des USA zu verwenden. Er ist in diesem Fall selbst für die Wahrung der Vertraulichkeit verantwortlich (materieller Informationsbegriff).
- b. Klassifizierte Informationen dürfen nicht weitergegeben oder veröffentlicht werden (auch nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes des NR/BR).
- c. Im Parlament entstandene Dokumente (Protokolle, Berichte,...) sind ebenfalls (z.B. durch den zuständigen Ausschuss, durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des NR nach Beratung in der Präsidialkonferenz oder durch die Ausschussobfrau bzw. den -obmann) entsprechend zu klassifizieren, wenn diese zu klassifizierende bzw. bereits klassifizierte Informationen enthalten. Diese Dokumente sind strukturiert nach VS-Stufen zu erstellen.

10. Materieller Geheimschutz (räumliche und technische Vorkehrungen):

Verordnungsermächtigung für die Präsidentin bzw. den Präsidenten des NR

11. Strafgesetzliche Bewehrung des Geheimnisschutzes für die zwei höchsten Stufen (*Geheim* und *Streng Geheim*):

Anpassung bzw. Überarbeitung des § 310 Abs. 2 StGB nach deutschem Vorbild, wobei jedenfalls eine Ausnahme für die bloße Veröffentlichung durch Dritte normiert werden soll.

12. **Ordnungsmaßnahmen** nach dem GOG bei Verstößen gegen die anderen beiden Stufen (VS-Eingeschränkt und VS-Vertraulich) sowie bei Verstößen gegen ein überwiegendes Schutzinteresse trotz vorangegangener Verwarnung.

Für Sitzungen des Untersuchungsausschusses gilt:

Bei Verletzung der Informationsordnung sind grundsätzlich zunächst die bisherigen Ordnungsbestimmungen anzuwenden. Bei fortgesetzter Verletzung von Bestimmungen über klassifizierte Informationen im Rahmen der Ausschussberatungen kann vom Vorsitzenden ein Ordnungsgeld in der Höhe von mindestens 500,- Euro, höchstens jedoch 1.000,- Euro festgelegt werden. Der Abgeordnete soll jedoch bis zum Ende der nächstfolgenden Sitzung des Untersuchungsausschusses einen schriftlich begründeten Einspruch zu seiner Rechtfertigung einbringen können. Darüber entscheidet der Ausschuss.

13. Streitbeilegungsverfahren

1. Einsetzung und Untersuchungsgegenstand

Siehe Punkt 1.

2. Ladung von Auskunftspersonen

Siehe eigener Punkt.

3. Intraorganstreitigkeiten

Über die Zulässigkeit von Fragen und Vorhalten beim Beweiserhebungsverfahren entscheidet zunächst der Ausschussvorsitzende, der die Rechtsauffassung des Verfahrensrichters gebührend zu berücksichtigen hat.

Gegen diese Entscheidung steht einem Viertel der Untersuchungsausschussmitglieder bzw. dem Untersuchungsausschuss ein Rechtsmittel an die parlamentarische Schiedsstelle zu, die aus den Mitgliedern der Volksanwaltschaft besteht. Diese entscheidet einstimmig.

4. Interorganstreitigkeiten, Beweismittel

Bei Interorganstreitigkeiten hinsichtlich Beweismitteln können sich im Falle von Meinungsverschiedenheiten entweder der Ausschuss, die das Beweismittel verlangende Minderheit oder das zuständige Regierungsmitglied (die betroffene Behörde) zur Streitbeilegung an den Verfassungsgerichtshof wenden, der ebenfalls in einem Eilverfahren entscheidet.

5. Konsultationen mit der Staatsanwaltschaft

Der Präsident des NR führt mit Unterstützung des Verfahrensrichters das Konsultationsverfahren mit der Staatsanwaltschaft betreffend Ladung von Auskunftspersonen und Aktenanforderungen durch.

6. Streitigkeiten im Rahmen von Verletzungen von Persönlichkeitsrechten

Betroffene Personen können sich bei behaupteten Verletzungen von Persönlichkeitsrechten zur Feststellung von Rechtsverletzungen an den Verfassungsgerichtshof wenden. Dieser hat in einem Eilverfahren zu entscheiden.

7. Streitigkeiten zwischen dem Untersuchungsausschuss und dem BMJ bei parallelen Strafverfahren
Darüber entscheidet der VfGH im Eilverfahren.

I. Zwangsmittel

1. Über die Herbeiholung von säumigen Auskunftspersonen entscheidet – wie bisher – der Ausschuss.
2. Bei der Verhängung von Ordnungs- und Beugestrafen wegen unentschuldigtem Fernbleibens bzw. ungerechtfertigter Aussageverweigerung durch die Auskunftsperson kann der Ausschuss einen begründeten Antrag an das Bundesverwaltungsgericht (bisher war das Bezirksgericht Innere Stadt, Wien, zuständig) stellen, das in einem Eilverfahren zu entscheiden hat.

II. Aufschiebende Wirkung

Mit Ausnahme eines Teiles der Z I/1 (Einsetzung jener Teile des Untersuchungsgegenstandes, die rechtskonform sind), Z I/3 (Streitigkeiten bei der Schiedsstelle), Z I/6 (Streitigkeiten im Rahmen von Verletzungen von Persönlichkeitsrechten) sowie Z I/1 (Herbeiholung säumiger Auskunftspersonen) besteht aufschiebende Wirkung.

Eilverfahren vor dem VfGH (hier nur für das Einsetzungsverfahren dargestellt, zu adaptieren hinsichtlich der anderen Streitbeilegungsfälle vor dem VfGH)

Wurde ein Beschluss auf Ablehnung des UA wegen Rechtswidrigkeit (auch hinsichtlich Teilen des Einsetzungsantrages) gefasst, kann eine qualifizierte Minderheit im GO-Ausschuss einen Antrag auf Überprüfung des Ablehnungsbeschlusses des GO-Ausschusses (oder Teilen) an den VfGH stellen. Hinsichtlich der nicht als rechtswidrig beanstandeten Teile des Antrages auf Einsetzung eines UA gilt der UA als eingesetzt.

- Der VfGH überprüft ausschließlich, ob der Antrag auf Einsetzung eines UA den gesetzlichen (im Besonderen der verfassungsgesetzlichen) Anforderungen genügt. Dazu zieht er den Beschluss auf Ablehnung des Antrages samt Begründung (beachte die Begründungspflicht) an Hand des Antrages auf Einsetzung eines UA samt Begründung (beachte die Begründungspflicht) in Prüfung.
- Der VfGH hat binnen vier Wochen (im Dreier-Senat) zu entscheiden.
- Parteien im Verfahren sind die einsetzende Minderheit im GO-Ausschuss und die ablehnende Mehrheit im GO-Ausschuss. Der Bundesregierung kommt ebenfalls Parteienstellung im Verfahren vor dem VfGH zu.
- Weitere Verfahrensschritte vor dem VfGH sind grundsätzlich nicht notwendig (keine weiteren Stellungnahmen der Verfahrensparteien (ausschließlich der Bundesregierung kommt ein Recht auf Stellungnahme zu, weil sie bis zu diesem Zeitpunkt in das Verfahren noch nicht eingebunden war); keine mündliche Verhandlung).
- Nur wenn im Einzelfall eine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung zu entscheiden ist, kann erstens die Frist verlängert und zweitens eine mündliche Verhandlung vor dem VfGH stattfinden. Darüber entscheidet der VfGH (Plenum). Diesbezügliche Anträge der Verfahrensparteien sind nicht zulässig.

- Entscheidet der VfGH auf Rechtswidrigkeit des Ablehnungsbeschlusses des GO-Ausschusses (oder hinsichtlich Teilen davon), gilt der UA (teilweise) als eingesetzt; eine weitere Debatte und Abstimmung im Plenum finden nicht statt.

14. Öffentlichkeit

Jene Sitzungsteile des Untersuchungsausschusses, in denen Auskunftspersonen befragt werden, sind medienöffentlich.

15. Öffentlichkeitsarbeit

Den Medienvertretern sollen eigene Arbeitsplätze in einem Medienraum mit Livebildübertragung zur Verfügung gestellt werden.

Dabei handelt es sich um ein zusätzliches Angebot und nicht um gesetzliche Beschränkungen der Tätigkeit der MedienvertreterInnen.

16. Schlussbericht

Die Vorsitzende erstellt auf Basis eines Entwurfes des VR mit Unterstützung der Parlamentsdirektion einen Schlussbericht an das Plenum über die Tätigkeit und die Erkenntnisse des Ausschusses. Dieser soll sich auf Aussagen im Ausschuss und auf dort verwendete Aktenteile beziehen und nach Möglichkeit über einen bloßen „Formalbericht“ hinausgehen. Er soll Empfehlungen für legislative Maßnahmen enthalten. Die Einsetzung eines Unterausschusses zur Beratung diesbezüglich soll möglich sein. Über den Schlussbericht stimmt die Mehrheit ab. Die Erstellung hat innerhalb von 14 Tagen (im Falle der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates binnen sieben Tagen) nach der letzten Beweisaufnahmesitzung durch Mehrheitsbeschluss im Untersuchungsausschuss abgeschlossen zu sein.

Dem Schlussbericht können die Fraktionen binnen weiterer 14 Tage (im Falle der vorzeitigen Auflösung des Nationalrates binnen weiterer sieben Tage) ihre eigenen Erkenntnisse beifügen. Dabei können sie auf alle Beweismittel des Untersuchungsausschusses zurückgreifen und daraus zitieren.

Personen, die im Schlussbericht und in den Fraktionsberichten erwähnt werden, sollen binnen weiterer 14 Tage Stellungnahmen dazu abgeben können, welche schließlich gemeinsam mit den Berichten veröffentlicht werden sollen.

Die Berichte werden schließlich im Plenum des Nationalrates behandelt.

Kommt kein Schlussbericht des Untersuchungsausschusses zu Stande, erfolgt die Berichterstattung im Plenum des Nationalrates mündlich durch den Vorsitzenden.